

Gegenstand: Aufsetzen des kommunalen Förderprogramms „Blau-Grünes Bayreuth“ der Stadt Bayreuth;
hier: Beschluss einer Richtlinie zur Inanspruchnahme des kommunalen Förderprogramms „Blau-Grünes Bayreuth“

I.

Sitzung

des Stadtentwicklungsausschusses

am 21.04.2026

- öffentlich -

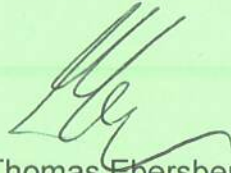
Gutachten

(Einstimmig/mit ~~Stimmen gegen~~ ~~Stimmen~~)

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht des Referats Planen und Bauen zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

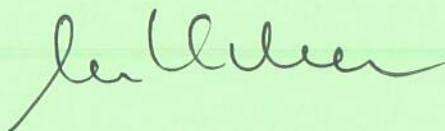
Dem beiliegenden Entwurf der Richtlinie zur Inanspruchnahme des kommunalen Förderprogramms „Blau-Grünes Bayreuth“, die einen Bestandteil des Beschlusses bildet, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderung ab 01.05.2026 für die Antragstellung zu öffnen und zu bewerben.

Der Vorsitzende:



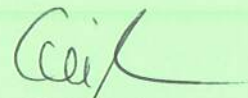
(Thomas Ebersberger)
Oberbürgermeister

Die Berichterstatterin:



(U. Kelm)
Ltd. Baudirektorin

Schriftführung:



(L. Geißler)
1. Schriftführerin

II. In Abdruck an:

1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. UA 3. R 1/RA 4. R 2/K

III. Referat 4/PL zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich)

Bayreuth, den 21.04.2026
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Ebersberger', written in a cursive style.

Thomas Ebersberger

**Richtlinie
zur Inanspruchnahme des
Kommunalen Förderprogramms „Blau-Grünes Bayreuth“ der Stadt Bayreuth**
zur Unterstützung von Begrünungs-, Entsiegelungs- und Wasserrückhalteprojekten
von Privatpersonen, Vereinen, gemeinnützigen Initiativen und Unternehmen.

Vorbemerkung

Am 27.04.2022 hat der Stadtrat das integrierte Klimaschutzkonzept beschlossen. Damit verpflichtet sich die Stadt Bayreuth, Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu erreichen. Das Konzept beinhaltet ein umfassendes Maßnahmenpaket mit insgesamt 101 Handlungsaufträgen. Die vorliegende Richtlinie stellt einen wesentlichen Eckpunkt zur Umsetzung der Maßnahme 3.3 „Entsiegelung und Begrünung innerstädtischer Bereiche“ dar und baut auf die Maßnahme 6.6 „Initiative Grün-Blaue Infrastruktur“ auf.

§1

Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie umfasst das gesamte Stadtgebiet. Für die Sanierungsgebiete C, G, H, L und F gilt dabei vorrangig die „Richtlinie zur Inanspruchnahme des Kommunalen Förderprogrammes der Stadt Bayreuth zur Unterstützung privater und öffentlicher Baumaßnahmen für die Sanierung von Fassaden im Rahmen von Stadtsanierungsmaßnahmen“ von Seiten des Amtes für Städtebauförderung, die von öffentlichen Flächen aus sichtbaren Maßnahmen in den Teilförderbereichen 4. (1) bis 4. (5) unter Umständen umfasst.

§2

Ziel und Zweck der Förderung

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Bayreuth Maßnahmen zur Klimaanpassung und Biodiversitätsförderung bei gleichzeitiger Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Stadtklima verbessern, insbesondere durch eine Erhöhung der Verdunstungskühle und eine Verminderung des Wärmeinseleffekts,
- den Regenwasserrückhalt verbessern (Entlastung der Abwasserkanäle),
- Habitate für städtische Flora und Fauna fördern,
- den Trinkwasserverbrauch für das Bewässern von Grünflächen senken.

Die Förderung soll Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz geben, Eigeninitiative zu ergreifen und Investitionen in Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Unterstützung der Biodiversität zu tätigen.

§3

Allgemeine Förderbedingungen

3. (1) Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Stadt Bayreuth gewährt diese Zuschüsse im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese

Richtlinie nicht begründet. .

3. (2) Förderfähig sind grundsätzlich die gesamten Umsetzungskosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Planungskosten sind für sich allein genommen nicht förderfähig, sondern nur wenn und soweit diese für eine tatsächlich verwirklichte Maßnahme angefallen sind. Die förderfähigen Kosten werden zudem für jede Maßnahme im Einzelnen unter §4 spezifiziert. Berechnungsgrundlage sind jeweils stets die Nettokosten.
3. (3) Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden nur Maßnahmen gefördert, deren prognostizierte Nettokosten sich auf mindestens 500,- € belaufen.
3. (4) Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen. Sofern anderweitige Rechtsvorschriften (z.B. Bebauungsplan o.ä.), Auflagen (z.B. in der Baugenehmigung) oder verpflichtende Vereinbarungen existieren, die zu einer Umsetzung der Maßnahmen verpflichten, ist eine Förderung ausgeschlossen. Gefördert werden zudem keine Maßnahmen, die eine Werbung für die vom beantragenden Unternehmen angebotenen Leistung darstellen können. Daher können Gartenbaubetrieben, Landschaftsplaner, etc. nicht Fördermittelempfänger sein.
3. (5) Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden.
3. (6) Die Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit anderen Fördermitteln von Bund, Land oder Stiftungen kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Weitere Fördergeber sind der Stadt Bayreuth mit den zu erwartenden Förderquoten anzuzeigen. Eine Doppelförderung durch weitere kommunale Mittel ist jedoch nicht möglich. Unter Berücksichtigung aller Fördermittel von Bund, Land, Stiftungen und dem hier vorliegendem Förderprogramm darf die Förderung jedoch maximal 75 % der förderfähigen Kosten betragen. Die nach vorliegender Richtlinie gewährte Förderung ist im Fall einer Überschreitung dieser Quote so zu kürzen, dass die Maximal-Fördermittelquote eingehalten wird.
3. (7) Gefördert werden die unter §4 genannten Maßnahmen auf privaten und gewerblichen Grundstücken bzw. auf privaten und gewerblich genutzten Gebäuden. Die geförderten Maßnahmen sind auf die Dauer von 2 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
3. (8) Hinweis: Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die mit einem Zuschuss für Investitionen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie finanziert werden, können nach den gesetzlichen Vorgaben im Regelfall nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

3. (9) Die Stadt Bayreuth ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, Zuschusszahlung von 3.000 € und mehr an einen Zuschussempfänger pro Kalenderjahr an die Finanzbehörden zu melden (soweit die Zahlung nicht auf ein Geschäftskonto geht).
3. (10) Bei der Förderung von Unternehmen ist im Regelfall eine De-Minimis-Erklärung erforderlich (ein entsprechendes Formular wird von der Stadt Bayreuth bereitgestellt unter <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/online-service/formulare-online-anwendungen-a-bis-z/1>).

§4

Gegenstand der Förderung

Förderfähige Maßnahmen sind Baumpflanzungen, Entsiegelungen, Fassaden- und Dachbegrünungen, Maßnahmen zum Urban Gardening und begrünten Pergolas in einer Gemeinschaftsnutzung sowie Zisterneneinbau auf einem Grundstück mit Bestandsbebauung nach den im Folgenden aufgeführten Kriterien.

Überblick über die Förderungen:

	Fördergegenstand	Förderquote in % der Nettokosten der jeweiligen Maßnahme und Angabe der Höchstfördersumme
4. (1)	Baumpflanzungen inklusive Herrichten der Baumquartiere	50%, max. 1.000 €
4.2.1	Entsiegelung von vollversiegelten Plätzen/ Einfahrten/ Höfen Bei zusätzlichem Einbau von Rigolen zum Wasserrückhalt kann eine Aufstockung erfolgen.	50%, max. 1.000 € Rigolen: zusätzlich 50%, maximal 750 €
4.2.2	Entsiegelung von Steingärten	50%, max. 500 €
4.3.1	Bodengebundene Fassadenbegrünung mit Kletterhilfe	50%, max. 1.500 €
4.3.2	Wandgebundene Fassadenbegrünung, flächig oder modular	50%, max. 2.000 €
4.4.1	extensive Begrünung auf Schrägdächern mit Neigung >10%	50%, max. 750 €
4.4.2	Intensive Dachbegrünung	50%, max. 1.000€
4. (5)	Urban Gardening oder begrünte,	50%, max. 1.000€

¹ Der genaue Link zur Datei wird bei Veröffentlichung auf der Webseite entsprechend angepasst. Die übergeordnete Seite ist hier bereits angegeben. Weiter Verlinkungen von der Klima-Monitoring-Seite, der Informationsseite für Bauherren und der Hitzeanpassung St. Georgenseite sind zudem vorgesehen.

	schattenspendende Pergolas in Gemeinschaftsnutzung	
4. (6)	Zisterneneinbau auf einem Grundstück mit Bestandsbebauung	1,5 – 3 m ³ : 50%, max. 500 € > 3 m ³ : 50%, max. 1000 €

4. (1) Förderfähige Maßnahmen Baumpflanzungen

Förderfähig sind Pflanzungen von standortgerechten Laubbäumen. Als Mindestanforderung gelten folgende Kriterien:

- Entweder dreimal verpflanzter Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm oder bei Obstbäumen als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 08-10 cm;
- Dem Baum soll ein durchwurzelbarer Bodenraum von mindestens 12 m³ zur Verfügung stehen; die unversiegelte Fläche des Baumstandortes („Baumscheibe“) soll mindestens 16 m² betragen, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Abweichungen von diesen Maßen sind zu begründen.

Baumpflanzungen aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen (Festsetzungen in Bebauungsplänen, naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungen etc.) oder Ersatzpflanzungen gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth sind nicht förderfähig.

Förderhöhe: 50% der förderfähigen Kosten, Höchstbetrag der Förderung von 1.000 €.

Förderfähige Kosten: Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes bzw. der Pflanzstandorte und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Baumverankerung und Baumaterialien

4. (2) Förderfähige Maßnahmen Entsiegelung

4.2.1. Entsiegelung von vollversiegelten Plätzen, Einfahrten und Höfen

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen werden freiwillige Entsiegelungen von vollversiegelten Freiflächen (Asphalt, Platten, Pflaster) bebauter Grundstücke gefördert. Förderfähig sind ausschließlich vollflächige Entsiegelungen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließender Begrünung; ein Ersatz durch Rasengittersteine o.ä. wird nicht gefördert. Die Förderung kann ab einer aufgelösten Fläche von mindestens 4 m² in Anspruch genommen werden.

Eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein.

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung von 1.000 €; bei zusätzlichem Einbau von Rigolen kann der Höchstbetrag um 750 € erhöht werden.

Förderfähige Kosten: Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche, sowie Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung).

4.2.2. Entsiegelung von Stein- und Schottergärten

Mit der Förderung sollen flächige Teilversiegelungen wie Stein- und Schottergärten aufgelöst werden. Die Förderung kann ab einer aufgelösten Fläche von mindestens 4 m² in Anspruch genommen werden. Die neuen Gartenflächen müssen so gestaltet werden, dass eine Bepflanzung und ungehinderte Versickerung wieder ermöglicht werden.

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung von 500 €

Förderfähige Kosten: Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer Schottergartenfläche, sowie Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung).

4. (3) Förderfähige Maßnahmen Fassadenbegrünung

Es werden zwei Varianten der Fassadenbegrünung unterstützt, bodengebundene Fassadenbegrünung mit Kletterhilfe und flächige oder modulare wandgebundene Begrünung. Die einfache Begrünung von Hängepflanzen von Balkonen oder Fensterbänken durch das Aufstellen von Pflanztöpfen stellt keine förderfähige Gebäudebegrünung im Sinne dieser Richtlinie dar.

Hinweis: Die Verwirklichung einer derartigen Fassadenbegrünung bedarf in der Regel einer Prüfung, ob planungs-, bauordnungs- und z.T. denkmalschutzrechtliche Belange sowie der Brandschutz dem Vorhaben nicht entgegenstehen bzw. eine bestimmte Ausführung bedingen. Diese Prüfung muss durch den Bauherren erfolgen; die Förderstelle nimmt keine diesbezügliche Prüfung vor, auf § 5 Abs. 10 wird insoweit verwiesen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Maßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn.

Förderfähige Kosten: Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Rank- und Kletterhilfen, ggf. Pflanzgefäße und Bewässerungstechnik.

4.3.1. Bodengebundene Fassadenbegrünung mit Kletterhilfe

Förderfähig sind Fassadenbegrünungen von mindestens 8 m² Fläche mit im Boden verwurzelte Gerüstkletterpflanzen mit Ranksystem / Kletterhilfe (z.B. Stäbe, Seile, Gitter, Netze). Selbstkletternde Pflanzen wie Efeu oder Wilder Wein werden nicht gefördert.

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung 1.500 €

4.3.2. Wandgebunden flächige oder modulare Fassadenbegrünung

Ein flächiges System (Living Wall) ist geeignet, eine Fassade komplett zu begrünen. Das System besteht aus einer Unterkonstruktion, auf der i.d.R. mit Substrat gefüllte Vliestaschen befestigt sind. Diese werden und mit Moosen, Farnen und Stauden bepflanzt. Die Konstruktion ist relativ leicht und kann vor einer tragenden Wand hängen, so dass zwischen Wand und System Luft zirkulieren kann. Flächige Systeme haben einen Wasserbedarf von zirka 1 bis 2,5 Liter/m² pro Tag, deswegen muss hier im Rahmen des Förderantrags ein sinnvolles Bewässerungskonzept vorgelegt werden. Für eine teilweise Begrünung bietet sich ein modulares System beispielsweise aus Gitterkörben oder Kassetten an. Die Montage und Pflege ist gegenüber bodengebundenen Systemen kostenspieler. Förderfähig sind Fassadenbegrünungen von mindestens 6 m² Fläche

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung 2.000 €

Förderfähige Kosten: Ausführungsarbeiten einschließlich der vorbereitenden Arbeiten zur Herstellung des Pflanzstandortes und alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Pflanzvlies oder -module und automatische Bewässerungstechnik.

4. (4) Förderfähige Maßnahmen Dachbegrünung

Förderfähig sind ausschließlich die im Folgenden aufgeführten innovativen Dachbegrünungen. Nicht förderfähig sind einfache extensive Dachbegrünungen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 10°).

Förderfähige Kosten: Alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen. Dies umfasst die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen sowie die Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung).

Hinweis: Für Bauvorhaben mit verpflichtender Dachbegrünung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung (Bebauungsplan o.ä.) erfolgt in der Regel keine Förderung. Nur wenn die Qualität der Dachbegrünung über die Anforderungen der rechtlich verpflichtenden Begrünung hinausgeht und einem der Kriterien unter 4.4.1 oder 4.4.2 entspricht, ist eine Förderung möglich.

4.4.1. Extensive Begrünung auf Steildächern (>10° Neigung)

Mit diesem Fördermodul wird die Begrünung von Dächern mit einer Neigung über 10° gefördert.

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung 750 €

4.4.2. Intensive Dachbegrünung

Mit diesem Fördermodul werden Intensivbegrünungen ab einer Stärke der Substratschicht (ohne Dränschicht) von 15 cm gefördert, bzw. besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Retentionsgründachsysteme, bei denen das Wasser im Begrünungsaufbau, bzw. in einer zusätzlichen Schicht angestaut und temporär gespeichert wird (zusätzlicher Retentionsraum von mind. 60l/m²).

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung 1.000 €

4. (5) Förderfähige Maßnahmen Urban Gardening und schattenspendende begrünte Pergolas in Gemeinschaftsnutzung

Gefördert wird das Anlegen oder die Erweiterung von Gemeinschaftsgärten, die vorwiegend als Nutzgärten gestaltet sind, oder Aufenthaltsflächen in Gemeinschaftsnutzung. Insbesondere sollen auch Gärten zu pädagogischen Zwecken (z.B. Schulgärten) oder in Mehrparteienhäusern gefördert werden. Die Gemeinschaftsgärten oder Flächen müssen mind. durch Personen aus vier verschiedenen Haushalten regelmäßig genutzt werden können.

Ebenfalls gefördert werden begrünte Pergolas als schattige Rückzugsorte in gemeinschaftlich genutzten Gärten oder auf gemeinschaftlich genutzten Plätzen, z.B. bei Wohnungsbaugesellschaften oder in Seniorenheimen. Die Pergolas müssen entweder halböffentlich aufgestellt sein, oder mindestens Personen aus vier verschiedenen Haushalten zur Verfügung stehen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Maßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers, insbesondere auch bezüglich Statikfragen.

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung 1.000 €

Förderfähige Kosten Urban Gardening:

Alle benötigten Materialien wie Pflanzen, Substrat, Beeteinfassungen bzw. Material für Hochbeete zur Herstellung der bepflanzbaren Fläche sowie die Herstellung eines Wasseranschlusses. Auch die Anschaffung von Regenauffangbehältern ist förderfähig. Die Kosten für die Ausführungsarbeiten sind nur förderfähig, wenn diese durch einen Fachbetrieb erfolgen. Für eigene Arbeitsleistungen können keine Kosten veranschlagt werden.

Förderfähige Kosten Pergola:

Alle benötigten Materialien und Ausführarbeiten durch einen Fachbetrieb. Kosten für vorherige Statikplanungen können nach Fertigstellung mit eingereicht werden, sind aber im Falle einer Nichtumsetzung nicht eigenständig förderfähig.

4. (6) Förderfähige Maßnahmen Zisternen

Förderfähig ist die Errichtung von festinstallierten Regenwasserzisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1,5 m³ auf einem Grundstück mit Bestandsbebauung. Die Errichtung von Regenwasserzisternen im Zusammenhang mit einem Neubau ist nicht förderfähig.

Förderhöhe: 50 % der entstehenden Kosten, Höchstbetrag der Förderung 500 € für Zisternen von 1,5 m³ bis 3 m³ und 1.000 € für Zisternen größer 3 m³.

§5**Antragstellung**

5. (1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, (Verwaltungen von) Wohnungseigentümergemeinschaften, Mieterinnen und Mieter sowie Vereine, Initiativen, Verbände, Genossenschaften und Unternehmen. Soweit der Antragsteller nicht (Allein-) Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, ist durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen, dass der Grundstückseigentümer (ggf. die restlichen Miteigentümer) mit der jeweiligen Maßnahme einverstanden ist.
5. (2) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das Grundstück, auf dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, im Stadtgebiet Bayreuth liegt, sowie der Erhalt eines Förderbescheides vor Beginn der Maßnahmen. Maßnahmen, die vor Erhalt des Förderbescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Maßnahmebeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages (Auftragsvergabe) zu werten, reine Planungsleistungen stellen jedoch noch keinen Maßnahmebeginn dar.
- Ausnahme:** Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d.h. nach Antragstellung aber vor Erhalt des Förderbescheides, kann formlos beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Bayreuth beantragt werden, sofern triftige Gründe vorgebracht werden oder die Erteilung des Förderbescheides nur daran

scheitert, dass der Haushalt der Stadt noch nicht genehmigt wurde. Aus der Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns entsteht jedoch kein Anspruch darauf, dass später tatsächlich eine Förderung erfolgt.

5. (3) Pro Grundstück kann die Förderung für jeden Fördergegenstand (siehe Tabelle in § 4) pro Kalenderjahr nur einmal in Anspruch genommen werden. Es können jedoch aus dem Bereich unterschiedlicher Fördergegenstände bis zu zwei förderfähigen Maßnahmen miteinander kombiniert werden.

5. (4) Förderanträge sind schriftlich oder durch die digitale Übermittlung des ausgefüllten Antragsformulars per E-Mail an die Stadt Bayreuth, Stadtplanungsamt, zu richten. Antragsformulare können dort angefordert werden oder im Internet über <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/online-service/formulare-online-anwendungen-a-bis-z/> bezogen werden.

Postadresse:
Stadt Bayreuth
Stadtplanungsamt
Wilhelm-Pitz-Str. 1
95448 Bayreuth

Nachfragen können sie per E-mail richten an sowie den Förderantrag an diese E-Mail-Adresse senden: klimaanpassung@stadt.bayreuth.de

5. (5) Für den Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes Antragsformular der Stadt Bayreuth (Download unter <https://www.bayreuth.de/rathaus-buergerservice/online-service/formulare-online-anwendungen-a-bis-z/>)²
- Fotografische Dokumentation des Ausgangszustandes
- Nachweis der prognostizierten Gesamtkosten durch ein Angebot mit Leistungsverzeichnis oder durch eine detaillierte Kostenschätzungen.
- ggf. Zustimmung aller Eigentümer, bzw. Beschluss der Eigentümerversammlung
- ggf. Vertretungsvollmacht (Vereine, Eigentümergemeinschaft, Gemeinde...)
- Bei Unternehmen als Antragsteller: Erklärung über sog. De-minimis-Beihilfen
- Gestaltungsplan oder Zeichnung

5. (6) Der Förderantrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist hierfür der Tag, an dem der Antrag vollständig, d.h. mit allen für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (siehe § 5 Abs. 5) bei der Stadt Bayreuth eingegangen ist. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach dem

² Der genaue Link zur Datei wird bei Veröffentlichung auf der Webseite entsprechend angepasst. Die übergeordnete Seite ist hier bereits angegeben. Weiter Verlinkungen von der Klima-Monitoring-Seite, der Informationsseite für Bauherren und der Hitzeanpassung St. Georgenseite sind zudem vorgesehen.

sogenannten „Windhundverfahren“, das bedeutet, dass für den Fall, dass nicht für alle Anträge Fördermittel zur Verfügung stehen sollten, diejenigen Projekte gefördert werden, deren vollständiger Antrag zuerst eingereicht wurde. Eine Förderung erfolgt nur solange, bis die von der Stadt Bayreuth für dieses Projekt zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind. Wenn mehrere Anträge am selben Tag bei der Stadt Bayreuth eingehen und die noch zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht für alle diese Anträge ausreichen, so wird durch Auslosung ermittelt, welche Anträge noch gefördert werden.

5. (7) Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.
5. (8) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Vorlage der Kostenbelege und einer Fotodokumentation der neuen Gestaltung. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördersumme ist jedoch ausgeschlossen – selbst wenn die tatsächlich aufgewendeten Kosten die prognostizierten Kosten übersteigen sollten. **Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist von in der Regel 12 Monaten, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel.** Auf Anfrage bei der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist, kann einmalig eine angemessene Verlängerung gewährt werden.
5. (9) Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von Auflagen und Bedingungen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, widerrufen werden.
Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
 - geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer (vgl. §3 Abs. 7) rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
 - falsche Angaben gemacht wurden.
5. (10) Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Maßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragsstellers. Der Antragsteller muss für eine fachgerechte Ausführung und Pflege und einen verkehrssicheren Zustand sorgen. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Bayreuth keine Haftung.

§6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **01.05.2026**³ in Kraft.

ENTWURF

³ Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates